**Pädagogische Mitarbeiter\*innen in Kindertagesstätten (Hessen)**

**Vorbemerkung:**

Grundlage bei der Besetzung der Stellen ist der jeweilig genehmigte Stellenplan der Kindertagesstätte. Die Tätigkeiten der jeweiligen Entgeltgruppe können dann übertragen werden, wenn die damit verbundene Qualifikation/Anforderung durch den/die Stelleninhaber\*in erfüllt wird.

* Tätigkeiten, die der jeweiligen Entgeltgruppe zugeordnet sind
* Qualifikation/Anforderung, die der/die Stelleninhaber\*in erfüllen muss

1/7

| **Tätigkeitsmerkmal + damit verbundene Qualifikation** | | **Entgelt-gruppe (KDO)** | **Vgl. zu**  **TvöD-SuE** |
| --- | --- | --- | --- |
| **1.** | Unterstützungskraft zur Mitarbeit in Kindertagesstätten   * Mithilfe bei Aufsicht, Mithilfe bei der Essensausgabe * Pädagogische Unterstützung nur nach Anweisung und Anleitung einer Pädagogischen Fachkraft * eingehende Einarbeitung | E 3 |  |
| **2.** | a) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen, mit fachfremder Ausbildung (DQR 4) und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen gem. § 25b Abs. 2 Nr. 2 *HKJGB*   * Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder * Mitwirkung bei Angeboten und Projekten * z. Bsp. Kinderkrankenpfleger\*innen, Ergotherapeut\*innen, Logopäd\*innen, etc.   (siehe Anmerkung zur Qualifikation)  b) pädagogische Unterstützungskraft zur Mitarbeit in Kindergruppen   * Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder * Mitwirkung bei Angeboten und Projekten * z. Bsp. Studentische Aushilfskräfte im päd. Studium,   c) Pädagogische Fachkraft in Ausbildung –   * Teilnehmende einer *PivA/PIA* Ausbildung oder Teilzeitauszubildende (nach KDO) im ersten und zweiten Ausbildungsjahr   d) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen, mit fachfremder Ausbildung (DQR 4) oder anerkanntem pädagogischem Kompetenzprofil, die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, einen Bezug zum Profil der Kita haben, der Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat und die eine frühpädagogische Weiterbildung im Umfang von 160 Stunden innerhalb von 2 Jahren aufnehmen gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 *HKJGB* Nr. 6   * Beaufsichtigung und Betreuung der Kinder * Mitwirkung bei Angeboten und Projekten * Ausbildungen und Abschlüsse nach DQR 4.   (siehe Anmerkung zur Qualifikation) oder anerkanntes pädagogisches Kompetenzprofil | E 4 |  |
| **3.** | a) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen   * wie 2. a)/b) * Mitwirkung bei der Planung, Organisation, Gestaltung des Tagesablaufs sowie von pädagogischen Angeboten * Teilnahme an Elterngesprächen * Kinderpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen   b) Pädagogische Fachkraft in Ausbildung - *PIA* und *PIVA* im 3. Ausbildungsjahr (nach KDO)  c) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen, mit fachfremder Ausbildung (DQR 4) oder anerkanntem pädagogischem Kompetenzprofil, die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, einen Bezug zum Profil der Kita haben, der Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat und die frühpädagogische Weiterbildung im Umfang von 160 Stunden innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen haben gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 *HKJGB* Nr. 6   * wie 2. d) * Mitwirkung bei der Planung, Organisation, Gestaltung des Tagesablaufs sowie von pädagogischen Angeboten * Teilnahme an Elterngesprächen * Ausbildungen und Abschlüsse nach DQR 4   (siehe Anmerkung zur Qualifikation) oder anerkanntes pädagogisches Kompetenzprofil + Vorlage Bescheinigung über abgeschlossene Weiterbildung  2/7 | E 4 + 50 % | S 3 |
| **4.** | a) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen, mit einschlägiger Ausbildung, mindestens 3-jähriger Berufserfahrung und abgeschlossener frühpädagogischer Weiterbildung im Umfang von mind. 160 Unterrichtseinheiten   * wie 3. a) * Anleitung von pädagogischen Angeboten, Begleitung von Bildungsprozessen * Mitwirkung bei der Reflexion der Beobachtung * Kinderpfleger\*innen; Sozialassistent\*innen + Bescheinigung über abgeschlossene Weiterbildung   b) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen mit fachfremder Ausbildung (DQR 6) die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, einen Bezug zum Profil der Kita haben, der Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat und die eine frühpädagogische Weiterbildung im Umfang von 160 Stunden innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen haben gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 *HKJGB* Nr. 6   * wie 3. a) * Anleitung von pädagogischen Angeboten, Begleitung von Bildungsprozessen * Mitwirkung bei der Reflexion der Beobachtung * Bachelor-Abschluss, Meister\*in, Fachwirt\*in, etc.   (siehe Anmerkung zu Qualifikation)  c) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen mit einschlägiger, fachfremder Ausbildung (DQR 4), abgeschlossener frühpädagogischer Weiterbildung im Umfang von mind. 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 6-jähriger pädagogischer Berufserfahrung als Fachkraft zur Mitarbeit in Kindertagesstätten   * wie 3. c) * Anleitung von pädagogischen Angeboten, Begleitung von Bildungsprozessen * Mitwirkung bei der Reflexion der Beobachtung * z.B. Logopädie, Kinderkrankenpflege, Ergotherapie, Physiotherapie, u.ä. | E 5 | S 4 |
| **5.** | pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen mit fachfremder Ausbildung (DQR 6) die über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen, einen Bezug zum Profil der Kita haben, der Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat und die frühpädagogische Weiterbildung im Umfang von 160 Stunden innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen haben gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 *HKJGB* Nr. 6   * wie 4. a)/b) * Mitarbeit bei der Auswertung der Beobachtung * Regelmäßig Elterngespräche führen * Zusammenarbeit mit anderen Institutionen * Bachelor-Abschluss, Meister\*in, Fachwirt\*in, etc. (siehe Anmerkung zu Qualifikation) + Vorlage Bescheinigung über abgeschlossene Weiterbildung | E 6 | 3/7 |
| **6.** | a) pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindergruppe gemäß Fachkraftkatalog § 25b Abs.1 *HKJGB*   * wie 5. * Planung und Gestaltung des Tagesablaufes * Dokumentation und Reflexion * Erarbeitung von Prozessbeschreibungen * Staatlich anerkannte Erzieher\*innen   b) pädagogische Fachkraft zur Mitarbeit in Kindergruppen mit einschlägiger, fachfremder Ausbildung (DQR 6), abgeschlossener frühpädagogischer Weiterbildung im Umfang von mind. 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 6-jähriger pädagogischer Berufserfahrung als Fachkraft zur Mitarbeit in Kindertagesstätten   * wie 5. * Planung und Gestaltung des Tagesablaufes * Dokumentation und Reflexion * Erarbeitung von Textbausteinen * z. B. Gymnasiallehrer\*in, Psycholog\*in, u.a. | E 7 | S 8 a |
| **7.** | pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindergruppe gemäß Fachkraftkatalog § 25b Abs.1 *HKJGB*  wie 6. a)/b)   * Koordination und fachliche Anleitung der Praktikant\*innen sowie Austausch mit den jeweiligen Schulen gemäß § 28 Abs. 3 KDO * Nachweis Weiterbildung zur Praxisanleitung | E 7 + 150 € | 4/7 |
| **8.** | pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindergruppe gemäß Fachkraftkatalog § 25b Abs.1 (staatlich anerkannte Erzieher/innen):   1. Koordinierungstätigkeiten  * wie 6. a)/b) * fachliche Koordinierungstätigkeiten für min. fünf Beschäftigte min. der E 5 KDO übernommen werden * entsprechende Weiterqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden nachgewiesen werden kann (z. Bsp. Integration, Sprachförderung, Praxisanleitung, Gesprächsführung …)  1. einrichtungsübergreifende Tätigkeiten  * wie 6. a)/b) * einrichtungsübergreifende Tätigkeiten übernommen werden * entsprechende fachliche Weiterqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden nachgewiesen werden kann (z. Bsp. Religionspädagogik, Waldpädagogik, Motopädagogik; …)  1. besonders schwierige fachliche Tätigkeiten  * wie 6. a)/b) * Werden den päd. Fachkräften zusätzliche, besonders schwierige fachliche Tätigkeiten dauerhaft übertragen die über die Musterstellenbeschreibung eines/einer Erzieher\*in nach E 7 KDO hinausgehen, kann ebenfalls die Zulage in Höhe von 50 % gewährt werden. Dies muss vom jeweiligen Anstellungsträger inhaltlich begründet werden (+ Anpassung STB und Einreichung auf Bewertung der Stelle im Referat Personalrecht) und es muss nachgewiesen werden, dass die Mehrkosten von der Kommune getragen werden. * Entsprechende fachliche Weiterqualifikation in Einzelfällen | E 7 + 50 % | S 8b |
| **9.** | Leiter\*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von max. 25 Plätzen bzw. einer genehmigten Gruppe gemäß Betriebserlaubnis | E 8 | S 9 |
| **10.** | Leiter\*innenvon Kindertagesstätten mit einer Größe von 26 bis 50 Plätzen bzw. zwei genehmigter Gruppen gemäß Betriebserlaubnis | E 8 + 50 % | S 13  (40 Plätze)  5/7 |
| **11.** | Leiter\*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 51 bis 75 Plätzen bzw. drei genehmigter Gruppen gemäß Betriebserlaubnis | E 9 + 25 % | S 15  (70 Plätze) |
| **12.** | Leiter\*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 76 bis 100 Plätzen bzw. vier genehmigter Gruppen gemäß Betriebserlaubnis | E 9 + 50 % | S 16  (100 Plätze) |
| **13.** | Leiter\*innen von Kindertagesstätten mit einer Größe von 101 bis 125 Plätzen bzw. fünf genehmigter Gruppen gemäß Betriebserlaubnis | E 10 | S 17  (130 Plätze) |
| **14.** | Leiter\*innenvon Kindertagesstätten mit einer Größe ab 126 Plätzen bzw. sechs genehmigter Gruppen gemäß Betriebserlaubnis | E 10 + 50 % | S 18  (180 Plätze) |

**Anmerkungen zum Entgeltgruppenplan**

1. **Allgemeines:**

Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung gemäß § 25 *HKJGB*.

1. **Zulagen nach § 28 Abs. 1a KDO:**

Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung in einer Gruppe wird die Gruppenanzahl verkleinert sowie zusätzliche Fachkraftstunden (im Regelfall 15 Wo-Std bei über 3-jährigen Kindern) gewährt. Dadurch besteht die Möglichkeit einem Mitarbeitenden in der Kita die fachliche Anleitung sowie Koordinationsaufgaben in Bezug auf Integrationsmaßnahmen zu übertragen und den Mitarbeitenden somit in die E 7 + 50 % KDO einzugruppieren. Eine pauschale Höhergruppierung aller Mitarbeitenden, die in der Gruppe tätig sind, ist nicht möglich.

1. **Leitungstätigkeit:**

Leitungsaufgaben sollen erst nach mindestens 3-jähriger Berufserfahrung übertragen werden. Aufgrund der zur Aufgabenerledigung notwendigen Kenntnisse soll ein einschlägiges Hochschulstudium in Pädagogik, Frühpädagogik, Sozialpädagogik vorliegen, mindestens jedoch eine einschlägige Zusatzqualifikation im Bereich Leitung und Führung einer Kindertagesstätte bzw. im Bereich Kindertagesstätten Management im Umfang von 200 Stunden nachgewiesen werden.

Ab einer zweigruppigen Kita ist eine ständig bestellte Stellvertretung möglich gemäß § 14 *KitaVO*. Ständig bestellte Stellvertreter\*innen sind grundsätzlich in die nächst-niedrigere Entgeltgruppe einzugruppieren laut Anmerkung 6 der Eingruppierungsordnung KDO. Die Eingruppierung von zwei ständig bestellten Stellvertretenden Kita-Leitungen (min. 6 Gruppen) erfolgt nach E 8 + 50 % (siehe Rundschreiben vom 18.12.2018).

6/7

Alle weiteren Regelungen ergeben sich aus der *KitaVO*. Hinweise zur Eingruppierung finden sich auch im Positionspapier Leitungskonzepte Kitas in der EKHN.

1. **Qualifikation:**

Mithilfe des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) werden die Qualifikationen des deutschen Bildungssystems dem sogenannten Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zugeordnet. Der DQR besteht aus acht Kompetenzniveaus, denen sich jeweils die Bildungsabschlüsse zuordnen lassen.[[1]](#footnote-1)

Für **DQR 4** müssen Kompetenzen vorliegen, dass eine fachliche Aufgabe im beruflichen Kontext selbstständig geplant und bearbeitet werden kann.[[2]](#footnote-2)

Qualifikationen, die Niveau 4 zugeordnet sind:

* Duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Berufsausbildungen)
* Berufsfachschule (Landesrechtlich geregelte Berufsausbildungen, Bundesrechtliche Ausbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege, vollqualifizierende Berufsausbildung nach *BBIG/HwO*)
* Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife
* Berufliche Umschulung nach *BBIG* (Niveau 4)[[3]](#footnote-3)

z. Bsp. staatlich geprüfte Kinderpfleger\*innen, Sozialassistent\*innen, Ergotherapeut\*innen, Kinderkrankenpfleger\*innen, Logopäd\*innen, etc.

Für **DQR 6** müssen Kompetenzen vorliegen, dass eine umfassende Aufgaben- und Problemstellung bearbeitet und ausgewertet werden kann sowie eigenverantwortlich Prozesse im beruflichen Tätigkeitsfeld gesteuert werden können.[[4]](#footnote-4)

Qualifikationen, die Niveau 6 zugeordnet sind:

* Bachelor und gleichgestellte Abschlüsse
* Fachkaufmann (Geprüfter)
* Fachschule (Landesrechtlich geregelte Weiterbildungen)
* Fachwirt\*in (Geprüfte\*r)
* Meister\*in
* Operativer Proffessional (IT) (Geprüfter)
* Sonstige berufliche Fortbildungsqualifikation nach § 53 *BBIG* bzw. § 42 *HwO* (Niveau 6)
* Berufliche Fortbildungsqualifikation nach § 54 *BBIG* bzw. § 42 *HwO* (Niveau 6)[[5]](#footnote-5)

z. Bsp. Gymnasiallehrer\*innen, Psycholog\*innen, etc.

7/7

1. BMBF, Der DQR, online: <https://www.dqr.de/content/2258.php> (04.09.2020) [↑](#footnote-ref-1)
2. BMBF, Niveau 4, online: <https://www.dqr.de/content/2334.php> (04.09.2020) [↑](#footnote-ref-2)
3. Bund-Länder-Koordinierungsstelle, Liste der zugeordneten Qualifikationen, 31.07.2020, online: <https://www.dqr.de/content/2453.php> (04.09.2020) [↑](#footnote-ref-3)
4. BMBF, Niveau 6, online: <https://www.dqr.de/content/2336.php> (04.09.2020) [↑](#footnote-ref-4)
5. Bund-Länder-Koordinierungsstelle, Liste der zugeordneten Qualifikationen, 31.07.2020, online: <https://www.dqr.de/content/2453.php> (04.09.2020) [↑](#footnote-ref-5)